

Allgemeine Speditionsbedingungen

Fassung Januar 2002

1. Definitionen

- "Vertrag". Der Vertrag welcher mittels Bestätigung des "Angebotes" oder Unterzeichnung des "Speditionsvertrages" abgeschlossen worden ist.
- "Mandant". Derjenige, der mit dem Spediteur den Vertrag zu diesen Bedingungen abschliesst.
- "Waren". Die Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind.
- "Spediteur": Pol-Rail Srl
- "Dritter": Derjenige, welcher die zusätzlichen Leistungen mit eigenen Mitteln oder mit Beitrag von Dritten erfüllt.
- "Transport". Der Eisenbahntransport, welcher Gegenstand des Vertrages ist.
- "Frachtführer". Derjenige, welcher den Transport mit eigenen Fahrzeugen oder mit Beitrag von Dritten erfüllt.

2. Anwendung

Diese allgemeinen Bedingungen werden jedem Vertrag zwischen Spediteur und Mandant angewandt.

3. Gegenstand

Mit der Unterzeichnung des Vertrages gibt der Mandant dem Spediteur Auftrag, für ihn, den im Vertrag angegebenen Transportvertrag mit dem Frachtführer abzuschliessen.

4. Nebenleistungen

Gegenstand des Vertrages können, wo ausdrücklich vorgesehen, Nebenleistungen, die sich vom Transport unterscheiden, sein, welche direkt vom Spediteur oder von einem Dritten erfüllt werden. In letzterem Fall erteilt der Mandant, mit der Unterzeichnung des Vertrages, dem Spediteur Auftrag mit diesem Dritten, für ihn, den Vertrag zur Erfüllung der Nebenleistungen abzuschliessen.

5. Vertretung

Der Spediteur vertritt den Mandanten und es bleibt dem Spediteur frei, die Verträge unter Art. 2 oder 3 im eigenen Namen oder im Namen des Mandanten abzuschliessen.

6. Waren

Die Waren, welche Gegenstand des Transportes oder der Nebenleistungen sind, sind im Vertrag beschrieben. Der Vertrag enthält ausserdem jeden Hinweis für die Verpackung,

für die Menge, welche zur Identifizierung derselben geeignet ist und die diesbezüglichen Vereinbarungen der Parteien.

Der Mandant haftet für das Einladen der Waren auf die Wagen und verpflichtet sich diesbezüglich die Hinweise, die im Dokument "Internationale Hinweise für den Warentransport (PIM)", welche wesentlicher Bestandteil dieser generellen Vertragsbedingungen sind, zu befolgen.

7. Transport

Bei Unterzeichnung des Transportvertrages, Gegenstand des Auftrags, bleibt es dem Spediteur überlassen, nach seiner Meinung, mit dem Frachtführer die Art des Transportes, die dem Spediteur am günstigsten erscheint, zu vereinbaren. Unter Vorbehalt anderer, schriftlichen Vereinbarungen zwischen Mandant und Spediteur

- a. wird der Transport von Eisenbahnstation zu Eisenbahnstation ausgeführt;
- b. bleibt es dem Spediteur überlassen mit dem Frachtführer zu vereinbaren, ob der Transport mittels Wagen des Eisenbahnnetzes oder Privatwagen, mittels Einzelfrachtwagen oder mittels kompletten Wagenzügen ausgeführt wird.

8. Preise

Der Preis für die im Vertrag angegebenen Leistungen und für den Vorschuss der dem Frachtführer und dem Dritten geschuldeten Beträge wird vom Mandanten an den Spediteur bezahlt. Vom Preis ausgeschlossen bleiben

- ausserordentliche Kosten und Spesen welche von den ausländischen Eisenbahnen für jeglichen Grund verlangt werden;
- Gebühren des Abfahrtsbahnhofes und die Spesen für Warenladung und Forderung;
- Nebengebühren, welche vor der Abfahrt nicht festgestellt werden können;
- Kosten, die entstehen, weil der Frachtbrief nicht laut den "Hinweisen zur Ausfüllung" ausgefüllt worden ist;
- jede weiteren Kosten und Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag genannt sind
- Welche zu Lasten des Mandanten bleiben.

Unter Vorbehalt einer verschiedenen Vereinbarung im Vertrag, werden die oben angeführten Beträge dem Spediteur innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ausbezahlt werden.

9. Transportdokumente

Den internationalen Frachtbrief wird der Mandant ausfüllen, welcher sich an die "Hinweise für die Ausfüllung", welche der Mandant gesehen hat und welche wesentlicher Bestandteil dieser allgemeinen Bedingungen sind, zu halten hat.

Jedes weitere, für den Transport notwendige Dokument wird der Mandant direkt dem Frachtführer übergeben.

10. Haftung

Der Spediteur haftet nicht für Schäden jeder Natur (einschliesslich Schaden für Verspätung, Warenverlust und Warenschaden), welche aus der Nichterfüllung des Transportvertrages oder des Vertrages bezüglich der Nebenleistungen entstehen, für die der Frachtführer oder der Dritte voll verantwortlich sind.

Für den Fall einer Klageeinbringung für Schadenersatz wird der Spediteur, falls er den Vertrag mit den anderen Parteien im eigenen Namen abgeschlossen hat, dem Mandanten seine Rechte, die eventuell aus demselben entstehen, abtreten.

11. Versicherung

Falls nicht anders vorgesehen, wird der Mandant die Waren für Transportschäden und Schäden, die während der Nebenleistungen entstehen können, versichern.

12. Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt italienischem Recht. Die Haftung des Frachtführers (wobei man unter Frachtführer auch den Spediteur verstehen kann, sollte dieser, entgegen der in den allgemeinen Bedingungen enthaltenen Vereinbarungen, durch schriftliche Vereinbarung, als Frachtführer dienen) wird von den einheitlichen Regeln für den internationalen Eisenbahntransportvertrag für Waren (CIM), oder von den verschiedenen internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen, deren Anwendung am Transport oder an den Nebenleistungen Pflicht ist, geregelt.

13. Gerichtstand

Jeglicher Streit bezüglich der Interpretation oder Ausführung dieses Vertrages wird vom Gericht Udine entschieden werden.